

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852

1.7.1852 (No. 153)

Die Unterrichtsfrage und die Freiheiten der gallikanischen Kirche.

Von den Gegnern des Bischofs Dupanloup von Orleans wird behauptet, die Verteidiger der klassischen Studien, somit auch er, gehörten jenem Theile der französischen Katholiken an, welche die berühmten Beschlüsse des französischen Episcopats vom Jahr 1682 auch jetzt noch als die Grundlage des Verhältnisses von Staat und Kirche, und französische Kirche und römischer Kurie betrachtet wissen wollten. Da diese Beschlüsse von einem andern Theile der Katholiken, und insbesondere von der höchsten geistlichen Autorität selbst, als mit den Rechten der Letzteren unverträglich, und dem Geiste des wahren Katholizismus widerstrebend verworfen werden, so liegt die Absicht zu Tage, die Verteidiger jener Studien als Anhänger einer unfruchtlichen, und nach der Meinung Mancher also auch einer unchristlichen, rationalistisch-freigeistlichen Richtung zu bezeichnen und — von vorn herein zu verächtlichen. Daß schon die Hinweisung auf die Jesuitenschulen genügt, um dieser Waffe die Schärfe abzustumpfen, haben wir schon früher bemerkt. In ihnen sind nach dem Jahr 1682 nicht weniger als vor demselben die Klassiker gelehrt worden, und die Entdeckung des Zusammenhangs zwischen Paganismus (Heidenthümlichkeit) und Gallikanismus ist der neuesten Zeit, dem Scharfsinn des „Univers“, vorbehalten gewesen. Diese neueste Entdeckung wird schwerlich eine weltgeschichtliche Bedeutung gewinnen, so wenig als der Vorschlag des Hrn. Rendu, den Unterricht im Hebräischen an die Stelle der klassischen Sprachen zu setzen, so wenig als die Entdeckung des Hrn. Beuillot, daß die Gelehrsamkeit und Philosophie der Chinesen dem Christenthum verwandt sei, als die des Platon und selbst die des Hrn. Cousin.

Wenn solche Mythen zu enthüllen gegeben ist, den kann es freilich auch keine Mühe kosten, den Kampf für die Freiheit des Unterrichts mit den Freiheiten der gallikanischen Kirche in Verbindung zu bringen. Ob der Bischof von Orleans zu den Verteidigern der Letzteren gehört, ist uns unbekannt; daß es aber auf keinen Fall notwendig ist, geht daraus hervor, daß Männer, die nicht zu ihnen gehören, doch in dieser Sache auf Seiten des Bischofs von Orleans stehen, wie z. B. die Männer der „Deutschen Volkshalle“, während die protestantische „Kreuzzeitung“ wie der „Univers“ ein dreifaches Wehe über das Sodom und Gomorrha der gesammten Literatur und Wissenschaft der drei letzten Jahrhunderte ausrufen. Welch ein Schmerz muß es ihr gewesen sein, daß ihr geliebter König, dessen tief religiöser Sinn ja wohl auch von ihr nicht bezweifelt wird, die heidnischen Teufelswerke der alten „Fabelhasen“ Sophokles und Euripides wieder einem christlichen Publikum vorstellen ließ, und daß derselbe große Tonmeister, der so viele herrliche Psalmen, Motetten, Oratorien komponierte, auch Chöre dem Amori und Baccho zu Ehren in Musik setzte, allen christlichen Seelen zum Vergnügen! Da der liebe Gott nicht Feuer vom Himmel fallen ließ, so läßt die „Kreuzzeitung“ ihre Kolofoniumblitze wetterleuchten, um ihm zu zeigen, was Kraft ist und Christenthum. Da in solcher Nähe es gefährlich ist, so flüchten wir nach Frankreich und wollen noch ein Wort sagen von den berühmten gallikanischen Freiheiten, da doch viel von denselben die Rede ist, und wohl manchem Leser eine kurze Auskunft über dieselbe nicht unwillkommen sein dürfte.

Frühzeitig schon strebten die französischen Könige, der Macht und den Ansprüchen der Hierarchie in ihrem Lande gemessene Grenzen zu setzen, und es war gerade der König, dessen schwärmerische Religiosität und christliche Demuth im hellsten Lichte strahlte, der durch die Kirche selbst unter die Zahl der Heiligen aufgenommen wurde, Ludwig IX., der mit größter Entschiedenheit der Kirche gegenüber seine Rechte als König aufrecht hielt. Seine Zeitgenossen, die Päpste Innocenz III. und IV., hatten geradezu den Grundfag ausgesprochen, daß „Christus nicht bloß eine priesterliche, sondern auch eine königliche Herrschaft gegründet, und dem heiligen Petrus und dessen Nachfolgern die Zügel des irdischen und himmlischen Reichs übergeben habe, wie durch die Mehrheit der Schlüssel angedeutet werde“. Das stimmte freilich nicht zu dem Ausspruch Christi: mein Reich ist nicht von dieser Welt. Ludwig IX. war nicht gesonnen, seine landesherrlichen Rechte der Kirche unterzuordnen, trat, im Verein mit den Baronen und Großen des Reichs, den Uebergriffen des Papstes auf das schärfste entgegen, und erließ endlich im Jahr 1269 die berühmte pragmatische Sanktion, wodurch das Verhältniß der gallikanischen Kirche zum römischen Stuhl geregelt wurde. Sie bestimmte unter Anderm, daß die Kathedral- und anderen Kirchen des Reichs freie Wahl ohne Beeinträchtigung haben sollten, daß die Vergewaltigungen und Verleibungen der Prälaten und aller andern kirchlichen Würden und Aemter des Reichs nach den Anordnungen des gemeinen Rechtes, der Konzilien und der Satzungen der heiligen Väter geschehen sollten u. Diese Bestimmungen hielten sich streng an dem Boden des historischen Rechts und der gegebenen Verhältnisse; sie bestätigten nur die langjährige Übung, in welche die Kurie unchristliche Eingriffe vom Standpunkte einer gemachten Theorie sich erlaubt hatte.

Diese pragmatische Sanktion bildete die Grundlage der

„Freiheiten der gallikanischen Kirche“, von der das französische Bisthum ausging, als im Jahr 1682 der König Ludwig XIV. in Folge eines Streites mit dem Papste Innocenz XI. die Geistlichkeit seines Landes veranlaßte, zu einer Synode zusammenzutreten, um über das Verhältniß zu Rom zu beraten und zu beschließen. Die Synode von Paris bestand aus 35 Erzbischöfen und Bischöfen und eben so viel Gliedern des andern Klerus, und wurde geleitet durch den berühmten Bossuet, Bischof von Condom, berühmt durch Verehrsamkeit, Gelehrsamkeit und streng-katholische Gesinnung, die er auch in polemischen Schriften gegen den Protestantismus betätigt hatte. Sie faßte folgende Erklärung ab: Da dem Apostel Petrus, seinen Nachfolgern, den Stahthaltern Christi und der Kirche selbst, von Gott nur Gewalt über geistliche, das Heil der Seele angehende Dinge, nicht über weltliche und bürgerliche erteilt worden sei, so seien:

- 1) Die Könige und Fürsten in weltlichen Dingen der kirchlichen Gewalt nicht unterworfen.
- 2) Die Macht des heiligen Stuhles in geistlichen Dingen sei keine andere, als diejenige, welche mit den vom öumenischen Konzil zu Konstanz in der 4. und 5. Sitzung gefaßten Schlüssen über das Ansehen der Kirchenversammlungen übereinstimmen.
- 3) Daß der Gebrauch der apostolischen Macht sich demnach an die Grundregeln binden müsse, welche der heilige Geist gegeben und die Ehrfurcht der ganzen Welt geheiligt habe, und daß es der Würde des heiligen Stuhls gezieme, diese Grundregeln aufrecht zu erhalten.
- 4) Daß daher, obwohl der Papst an Entscheidungen über Glaubenssachen einen vorzüglichen Antheil habe und seine Anordnungen sich auf alle Kirchen erstrecken, doch sein Urtheil nicht unverbesserlich sei, wenn nicht die Zustimmung der ganzen Kirche hinzukomme.

Bossuet führte dann in seiner *declaratio cleri Gallicani de potestate ecclesiastica* weiter aus, daß die ganze Kraft der Kirche in ihrer Gesammtheit und deren Vertretern, den Generalkonzilien, liege, und daß Unfehlbarkeit keinem einzelnen Menschen, sondern eben nur der ganzen Kirche zukommen könne.

Wir haben uns auf den Inhalt dieser Säge weiter nicht einzulassen; nur so viel sei zu sagen erlaubt, daß ihr Vertreter Bossuet allein schon dafür bürgt, daß sie nicht in protestantischem „Nationalismus“ wurzelt, daß Ludwig XIV. ein Verfolger der Protestanten war, und Ludwig IX. der frommste König des Mittelalters, der seine Begeisterung für die christliche Religion mit dem Tode besiegelte.

Und die alten Autoren? Ach, sie sind bei dem Gallikanismus so wenig betheilig, als der vom „Univers“ hochverehrte Confucius; und der Kardinal Angelo Mai, der schon so viele heidnische Reliquien aus den Schränken der Vatikana ans Licht gefördert, mit Unterstüßung des Papstes, wird wohl nicht besorgen dürfen, wegen verbotener Schatzgräberei oder als heimlicher Anbeter des Jupiter und seines Hauses vor Gericht gestellt zu werden. Den neuesten Nachrichten zufolge findet der olympische Hr. Beuillot wenig Anklang bei dem Bisthum in Frankreich, und es scheint, daß seine Sache schon in erster Instanz vor dem Gericht des gesunden Menschenverstandes verloren ist.

Schluss der Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers in Frankreich.

Paris, 28. Juni. Nachdem der Rest des Budgets für 1853 in der heutigen Sitzung des gesetzgebenden Körpers genehmigt worden war, wurde dieselbe durch folgende Botschaft des Präsidenten der französischen Republik geschlossen, welche durch Hrn. Edgar Ney dem Präsidenten Villault übergeben wurde:

„Elysee National, 28. Juni. Meine Herren! Im Augenblick, wo die Session von 1852 geschlossen wird, möchte ich Ihnen für Ihre Mitwirkung und den aufrichtigen Beistand danken, den Sie unsern neuen Einrichtungen geliehen haben. Sie haben der größten Gefahr versammelter Personen, den Verführungen des Parteigeistes, zu widerstehen gewußt und sich mit Beseitigung aller Empfindlichkeit mit den großen Interessen des Landes beschäftigt, wohl begreifend, daß die Zeit der leidenschaftlichen, unfruchtlichen Neben vorbei und die der praktischen Angelegenheiten gekommen sei.“

Die Anwendung eines neuen Systems stößt immer auf Schwierigkeiten; Sie haben Dies in Anschlag gebracht. Wenn Ihren ersten Sitzungen die Arbeit zu mangeln schien, so haben Sie begriffen, daß der Wunsch, die Dauer meiner Diktatur abzukürzen, und mein Eifer, Sie um mich zu versammeln, Schuld daran waren, indem dadurch meine Regierung der nöthigen Zeit für die Vorbereitung der Ihnen vorzuliegenden Gesetze beraubt wurde. Die natürliche Folge dieses Ausnahmezustandes war die Anhäufung der Arbeiten am Schluss der Session. Nichtsdestoweniger hat die erste Probe mit der Verfassung von ganz französischem Ursprung Sie überzeugen müssen, daß wir die Bedingungen einer starken und freien Regierung besitzen. Die Regierung ist nicht mehr das regungslose Ziel, gegen welches die verschiedenen

Dissertationen ungekräftigt ihre Pfeile richteten; sie kann ihren Angriffen widerstehen und fernerhin ein System verfolgen, ohne zur Willkür oder List ihre Zuflucht zu nehmen. Auf der andern Seite ist die Kontrolle der Versammlungen ernsthaft, denn die Verhandlung ist frei und das Botum der Steuern entscheidend. Was die Unvollkommenheiten betrifft, die die Erfahrung gezeigt, so wird unsere gemeinsame Liebe zum öffentlichen Wohl unaufhörlich dahin trachten, die Uebelstände zu mildern, bis der Senat entschieden haben wird.

In der Zwischenzeit nach der Session werde ich alle meine Sorgfalt darauf verwenden, die Bedürfnisse des Landes zu erforschen und Entwürfe vorzubereiten, die eine Verminderung der Staatslasten gestatten, ohne etwas an den öffentlichen Dienstzweigen zu stören. Bei Ihrer Rückkehr werde ich Ihnen über das Resultat unserer Arbeiten und die allgemeine Lage in der Botschaft Mittheilungen machen, wozu mich die Verfassung alljährlich verpflichtet.

Bei der Rückkehr in Ihre Departemente seien Sie das treue Echo der hier herrschenden Gesinnung: Vertrauen in die Versöhnung und den Frieden. Sagen Sie Ihren Auftraggebern, daß Sie zu Paris, diesem Herzen Frankreichs, diesem Mittelpunkt der Revolution, welcher abwechselnd Licht oder Brand über die Welt verbreitet, eine gewaltige Bevölkerung gesehen haben, die sich bemüht, die Spuren der Revolutionen auszulöschen, und die sich mit Freude der Arbeit, mit Sicherheit der Zukunft überliefert. Sie, die vor kurzem in ihrem Wahnsinn keinen Jügel ertragen wollte, haben Sie mit Frohlocken die Rückkehr unserer Adler, Symbole der Autorität und des Ruhms, begrüßen sehen.

Bei diesem imposanten Schauspiel, wo die Religion durch ihre Segnungen ein großes Nationalfest heiligte, haben Sie seine ehrfurchtsvolle Haltung bemerkt. Sie haben diese stolze Armee, die das Land gerettet hat, sich noch in der Achtung der Menschen erhöhen gesehen, indem sie sich voll Sammlung vor dem Bilde Gottes, welches ihr vom Altare herab dargehalten wurde, auf die Knie warf.

Dies heißt, daß in Frankreich eine Regierung ist, besetzt von dem Glauben, von der Liebe zum Guten, auf dem Wolfe ruhend, der Quelle aller Macht; auf der Armee, der Quelle aller Gewalt; auf der Religion, der Quelle aller Gerechtigkeit. — Empfangen Sie die Versicherung u. — Ludwig Napoleon.“

Bei verschiedenen Stellen der Botschaft gab die Versammlung ihren Beifall zu erkennen. Nach der Verlesung derselben wurde die Session von dem Präsidenten Villault für geschlossen erklärt, worauf sich die Abgeordneten unter dem Ruf: „Es lebe der Prinz Ludwig Napoleon!“ trennten.

Deutschland.

Karlsruhe, 30. Juni. Nach eingelaufenen zuverlässigen Nachrichten soll die beabsichtigte Industrieausstellung in New-York am 2. Mai 1853 eröffnet werden. Wer nähere Auskunft wünscht, kann dieselbe erhalten bei dem für Europa aufgestellten Generalagenten, Karl Buschel zu London, Office Nr. 6. Charing Cross.

Karlsruhe, 28. Juni. Die „Freib. Ztg.“ schreibt: Der landständische Ausschuss zur Prüfung der Rechnungen der Gr. Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, der Eisenbahn-Schulden-Tilgungskasse, und der Rechnung über den Domanal- und Staatsgrundbesitz pro 1851 hat heute seine Arbeiten beendet. Sicherem Bernehmen nach hat der Ausschuss dieses Staatsrechnungswesen in mütterlicher Ordnung gefunden, und insbesondere anerkannt, daß überall die gesetzlichen Vorschriften aufs genaueste vollzogen worden, daß namentlich auch die zur Schuldentilgung bestimmten Fonds parat und evident gehalten sind.

Manheim, 29. Juni. Sämmtliche Sennen von hier und der Umgegend sind seit einigen Tagen und fortwährend in rastloser Thätigkeit. Da das Wetter noch immer Regen droht, so mußte die Wiesen- und Klee-schur möglichst schnell vorgenommen werden, und es wimmelt deshalb auf den Feldern von Mähern und Mäherinnen. Der Himmel war der erwähnten Feldarbeit in den letzten Tagen besonders günstig, und die heißen Sonnenstrahlen verwandelten die frischen Futterhaufen bald in duffendes Heu. Nur die hie und da vor den letzten Tagen vorgenommene Schur hat durch den damaligen Regen Noth gelitten. Das Ergebnis der Wiesen und Chausseeabhänge war äußerst ergiebig, zwischen dreißig und vierzig Zentner per Morgen. Der Preis für den Klee- und Wiesenwachs eines Morgens betrug trotz der Menge von Futter nichtsdestoweniger im Durchschnitt gegen vierzig Gulden. Der Grund dieses hohen Preises ist einestheils in den Nachwehen des Futtermangels vom vergangenen Jahre, wo fast alles Dymet in der Nähe von Flußufern in Folge des Hochwassers zu Grunde ging, hauptsächlich aber in dem Umstande zu suchen, daß in den letzten Jahren eine Menge Wiesenboden für die Tabakskultur veredelt wurde, und daß sich unter den Steigerern der städtischen Futterschur gegenwärtig auch immer viele Landleute befinden. Die Sonne der letzten Tage, welche dem Trocknen des Futters so günstig war, wirkte nicht minder



vorthellhaft auf das Getreide; alle Halme, die der frühere Regen niedergebeugt oder zu Boden gedrückt, haben ihre Häupter wieder erhoben und prangen in üppigen Aehren; Gerste unter anderen dreißigfältig; „es hat Segen geregnet“, wie der Landmann in Kürze zu sagen pflegt. Die Aehren stehen gegenwärtig in Blüthe und neue Hoffnung auf einen einträglichen Herbst schöpft der Winzer aus den heißen Tagen der Blüthezeit. Kartoffeln sind der Zeitigung nahe; die Behauptung, daß sich bereits auch schon in Folge des längeren Regenwetters Spuren der Kartoffelkrankheit gezeigt hätten, dürfte lediglich auf Befürchtungen beruhen und nicht auf einer Thatsache.

Der Lustfischer Green, welcher behindert worden war, schon verkoffenen Sonntag mit seinem Ballon aufzusteigen, wird kommenden Sonntag, den 4. Juli, seine 243. Luftfahrt von hier aus unternehmen.

Der ungemeine Beifall, dessen sich Hr. Fischer als „Zampa“ erfreute, machte den Wunsch rege, denselben nochmals in dieser Rolle bewundern zu können, und so findet denn heute statt des „Nachtlagers“ eine Wiederholung der Oper „Zampa“ statt.

Manheim, 29. Juni. Sitzung des Schwurgerichtshofes. Mein heutiger Bericht umfaßt drei Straffälle, von denen der eine Samstags, den 26. Juni, die beiden andern Montags, den 28. Juni verhandelt worden sind; in den drei Fällen waren die Angeklagten des gefährlichen Diebstahls beschuldigt.

In einer stürmischen Nacht des März d. J. begaben sich Johann Noe von Scheringen und sein 22 Jahre alter Sohn Johann Joseph Noe, mit einem Beile und einem Knotenstock versehen, von Scheringen nach Limbach zu der vom Dorfe entfernt einsam im Walde liegenden Mühle des Wilhelm Blaz; sie drangen durch eine unverschlossene Thüre in das Innere des Wohngebäudes, erbrachen die Thüre einer verschlossenen Kammer, indem sie mittelst der Hebelkraft des Beiles den einen Thürkloben herausstießen und sodann die Thüre aus dem andern Kloben heraus hoben, und entwendeten aus einem offenen Kasten eine ansehnliche Menge Ories. Beide Angeklagte gestanden die That unumwunden ein; Johann Noe, der Vater, erklärte ausdrücklich, daß er seinen Sohn angewiesen habe, den Knotenstock mitzunehmen, damit sie im Falle des Verretenwerdens sich zur Wehre setzen können. Die Geschwornen nahmen an: Die Angeklagten seien zur Ausführung des Diebstahls in ein Wohngebäude gewaltsam eingedrungen; es gehe jedoch aus den Umständen des Falles als glaubhaft hervor, daß sie ihres Beiles und Stodes zum Angriff oder zur Vertheidigung sich nicht haben bedienen wollen. Es war in der letzten Beziehung von der Vertheidigung geltend gemacht worden, daß die Diebe jene Werkzeuge nicht in den Raum mitnahmen, in dem sie sich in den Besitz des Ories setzten, daß sie sogar die aus den Angeln gehobene Thüre vor das zur Gegenwehr am meisten geeignete Beil hingelehnt haben. Der Gerichtshof verurtheilte in Folge des Wahrspruches den Vater zu anderthalb Jahren, den Sohn zu einem Jahre Arbeitsstrafe; er berücksichtigte dabei als Strafminderungsgrund die — nach dem gemeinderäthlichen Leumundszeugnisse zum Theil durch das eigene Verschulden der Angeklagten herbeigeführte — Noth, durch welche diese nach ihrer Versicherung zu dem Verbrechen verleitet worden sind.

Die letztere Entschuldigung stand dem Angeklagten nicht zur Seite, dessen Verbrechen Montags, den 28. Juni, Vormittags, abgeurtheilt wurde. Friedr. Philipp Kurz aus Altripp in der bayrischen Pfalz wurde im April d. J. auf der Speichertreppe eines hiesigen Hauses betreten. Die ungenügenden Aufklärungen, welche er über den Grund seiner Anwesenheit im Hause gab, veranlaßten seine Verhaftung, die Durchsuchung seiner Kleider. Es ergab sich, daß er neun Hemden auf dem Leibe trug; er gestand sofort ein, daß er sieben derselben nebst einigen andern Stücken Leibwäsche aus der Speicherkammer des Hauses entwendet und den Eintritt in die Kammer sich dadurch möglich gemacht habe, daß er zwei sehr fest angenagelte Bretter aus einer Wand der Kammer hinwegriß. Diese Umstände sind durch die erhobenen Beweise bestätigt worden; es haben zwei Sachverständige dahin sich ausgesprochen, daß nur mittelst Anwendung einer sehr bedeutenden Gewalt die Entfernung der Bretter möglich war. Es wurde durch die Untersuchung außerdem ermittelt, daß der Angeklagte der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlich ist; er hat das Maurerhandwerk erlernt, aber trotz seines Alters von 22 Jahren es noch nicht zum Gesellenstande gebracht; vielmehr treibt er sich ohne erlaubte Beschäftigung in der Welt herum; bettelnd hat er Reisen nach Frankfurt, Altschaffenburg, Würzburg, Augsburg, München u. gemacht; je nach den Umständen stiehlt er auch; bald gibt er sich für einen Doktor, bald für einen Schullehrer aus, und sein Aeußeres ist so, daß die Leute hierüber leicht getäuscht werden können; er trägt zwei Brillen bei sich, die durchaus nicht für seine Augen passen; sie scheinen dazu bestimmt, ihn im Falle der Noth unkenntlich zu machen; er hat sich eine Thürklinke verfertigen lassen, in der zugestandenen Absicht, Thüren zum Zwecke von Entwendungen zu öffnen; wegen mehrerer auf einer seiner Reisen ausgeführten Diebstähle ist er von dem kön. bayr. Zuchtpolizei-Gericht in Frankenthal zu neunmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden; jüngst hat er in Heidelberg den Kleiderschrank des Rechtspraktikanten B. geleert, nachdem er am fast noch hellen Tage in dessen Wohnung von der Straße aus eingestiegen war. Der Gerichtshof verurtheilte ihn in Folge des Wahrspruches der Geschwornen wegen des durch gewaltsamen Einbruch gefährlichen Diebstahls zu Zuchthausstrafe von drei Jahren.

Der am Nachmittag des 28. Juni verhandelte Straffall hat wenig Bemerkenswerthes dargeboten. Valentin Müller von Zimpfingen war, nachdem er eine eiserne Stange hinweggerissen hatte, durch eine enge und niedere Oeffnung in die Behausung eines Nachbarn eingestiegen und hatte dort zwei Stückchen Tuch entwendet. Die Geschwornen verneinten die Frage der Gefährlichkeit, worauf der Gerichtshof den

Angeklagten wegen gemeinen erschwerten Diebstahls zu Amtsgefängniß-Strafe von sechs Wochen verurtheilte.

Freiburg, 28. Juni. Der heute auf der Anklagebank des Geschwornengerichts sitzende Johann Georg Sutter, ein rober, arbeitscheuer, streusüchtiger, dem Trunke ergebener Mensch, und sein Vater besaßen bis 1851 ein Haus in Niederweiler, welches wegen Schulden verkauft wurde. Schuster Johann Ehrhard kaufte solches und ließ die beiden Sutter aus Güte im Hause wohnen; allein öfters betrunken, bekamen sie mit einander Kaufhändel und lärmten so, daß ihnen endlich deshalb gekündigt wurde. Der Sohn ergoß sich nun in den unwürdigsten Aeußerungen, von denen es bald zur That kommen sollte. Am 19. März d. J., Abends 9 Uhr, brannte es im Hause des Schusters Ehrhard neben der Schlafkammer des jungen Sutter. Die Erhebung des objektiven Thatbestandes stellte fest, daß nur Jemand im Hause den Brand gestiftet haben könne; bei der Brandstätte schlief nur der junge Sutter, während die anderen Bewohner im unteren Stockwerke schliefen und zum Theil noch mit einander sprachen, bis sie das Prasseln des Feuers hörten.

Als dem jungen Sutter gekündigt worden war, hatte derselbe in den Wirthshäusern gesagt, es müsse jetzt etwas geben, Schuster Ehrhard müsse den Sutter kennen lernen; wer ihn drücke, den drücke er wieder u. s. w. Andere Thatsachen, z. B. der Besitz von Zündhölzchen in der Schlafkammer und das Benehmen des Angeklagten nach dem Brand, verstärkten noch den Verdacht, und so wurde derselbe eingezogen. Im Gefängniß nun machte er einen seltsamen Versuch, sich aus der Affaire herauszuziehen, indem er den Mitgefangenen Johann Georg Rebmann gegen Zusicherung einer Belohnung von drei Kronenthalern bestimmte, daß dieser sich als Brandstifter bekenne. Rebmann, wegen dritten Diebstahls in Untersuchung, erzählte in der Schlussverhandlung, er habe damals bei sich gedacht, er käme doch jedenfalls in das Zuchthaus, und wenn er dem Sutter helfen könne, so verdiene er etwas; auch habe er Mitleiden mit Sutter gehabt. Nachdem er sich als Brandstifter angezeigt, habe man es ihm nicht geglaubt und habe ihn nach Niederweiler verbracht, damit er zeige, wie er die That ausgeführt. Dies anzugeben sei ihm aber nicht gelungen, und so habe er denn bekennen müssen, daß er sich „aus Gefälligkeit“ für Sutter selbst angeklagt. Joh. Georg Sutter stellt alle Anschuldigungsthatfachen in Abrede, und behauptet seine Unschuld mit der scheinheiligsten Unverschämtheit. Doch Dies half ihm Nichts, indem die Geschwornen auf „schuldig“ erkannten. Das Urtheil des Gerichtshofes lautete auf fünf Jahre Zuchthaus mit Schärfungen.

Freiburg, 29. Juni. Aus dem Verzeichnisse der Studierenden der hiesigen Universität, schreibt die dortige Zeitung, geht hervor, daß die Universität wirklich im Ganzen eine Frequenz von 338 Studierenden hat, unter welchen sich 71 Ausländer befinden, nämlich 172 Theologen, 44 Juristen und Notariatskandidaten, 67 Mediziner, Pharmaceuten und höhere Chirurgen, 19 Kameralisten, Philosophen und Philologen, 21 Hospitanten und 15 niedere Chirurgen.

Frankfurt, 29. Juni. Hr. v. Bismarck wird dem Vernehmen nach am 19. Juli wieder hier in Frankfurt eintreffen.

Von der Bundesversammlung ist nun auch der Vorschlag der Kosten für die Bundesfestung Nassau zum Vertrage von ca. 70,000 Thln. und von Ulm mit 12,000 fl. erfolgt. Auch das Budget der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg ist genehmigt.

Koblenz, 28. Juni. Heute kehrte Sr. Maj. der König von Trier hieher oder vielmehr nach Stolzenfels zurück, und zwar auf der Mosel bis Berncastel und von dort über den Hundsrücken und Simmern. Morgen, den 29., macht der König eine Fahrt nach Boppard, um der Einweihung der dortigen protestantischen Kirche beizuwohnen, welche auf Kosten der königlichen Chauxville erbaut wurde. Nach der Rückkehr von da wird der Monarch bis zum 1. Juli früh auf der nachbarlichen Burg verweilen, an welchem Tage derselbe zum Empfange und zur Abholung der Kaiserin von Russland eine abermalige Fahrt nach Etzville antritt. Dort wird die Kaiserin gleichzeitig eintreffen und auf einem eigenen Schiff zugleich mit dem des Königs nach Stolzenfels fahren, wo der glänzendste Empfang bereitet sein und mit hereinbrechender Dunkelheit die großartigste Beleuchtung des herrlichen königlichen Bergschlosses stattfinden wird, welche dort noch niemals gesehen worden. Auf den Höhen der ganzen Umgegend, auch im Nassauischen, sollen dabei zahlreiche Feuer entzündet werden. Am folgenden Tage, 2. Juli, werden beide Majestäten unsere Stadt besuchen, wobei große Festlichkeiten in Aussicht genommen sind, mit deren Vorbereitung man beschäftigt ist. Am 3. Juli sojann werden die höchsten Herrschaften und wieder verlassen und auf zwei Dampfbooten rheinabwärts, Bonn und Köln berührend, nach Schloß Venray bei Düsseldorf abreisen, dort einen oder zwei Tage verweilen und endlich die Rückreise nach Berlin antreten.

Prinz Karl von Preußen reiste bereits gestern, von Schlangenbad kommend, durch unsere Stadt; er begibt sich nach Berlin.

Berlin, 28. Juni. Der Ausschuß des in Halle entstandenen volkswirtschaftlichen Vereins hat an alle Zollvereins-Regierungen eine Eingabe gerichtet, worin der für Handel, Industrie und Gewerbe so traurige Zustand der Ungewissheit in der Zollvereins-Sache geschildert und die Ueberzeugung ausgesprochen wird, daß aus dem materiellen und handelspolitischen Gesichtspunkt, auf den sich der Verein einzig gestellt, entgegenstehende Interessen gar nicht bestehen; darauf gründe er die Hoffnung, daß es dem ernsten und aufrichtigen Bestreben aller hohen Regierungen gelingen werde, den Zollverein zu erhalten. Sollte jedoch dieses Ziel dennoch nicht erreicht werden können, dann müsse es der Verein als eine Verminderung des Uebeltheils ansehen, wenn einmal zur Gewissheit werde, was nicht abgewendet werden könne. Beigefügt ist folgende Bitte:

„Hochdasselbe (Ministerium) möge im Verein mit den übrigen hohen Zollvereins-Regierungen darauf hinwirken, daß die Entscheidung über die Zukunft des deutschen Zollvereins nicht länger verzögert, vielmehr in kürzester Frist dem betheiligten Gewerbe- und Handelsstande kund gegeben werde, was derselbe von der Folge zu erwarten oder selbst zu befürchten hat.“ — Wir verbinden mit dieser unterthänigen Vorstellung die gehorsamste Anzeige, daß der unterzeichnete volkswirtschaftliche Verein für den deutschen Zollverband aus der Versammlung zollvereinsländischer Industriellen in Halle am 27. Mai d. J. hervorgegangen ist; daß derselbe in den meisten Theilen des deutschen Zollvereins-Gebiets bereits zahlreiche Mitglieder zählt, und auch in der Folge bestrebt sein wird, Einem hohen u. den Ausdruck der Wünsche des vereinsländischen Gewerbe- und Handelsstandes in ehrschriftlicher Form vorzulegen.

Der Ministerpräsident v. Manteuffel soll sich gegen Hr. Degensoh, als dieser ihm das Gesuch mit den Statuten des Vereins und dem Bericht über die Verhandlungen zu Halle überreichte, über das Verhalten der Industriellen in Halle nicht nur anerkennend ausgesprochen, sondern auch hinzugefügt haben, daß er das patriotische Benehmen der Industriellen im Allgemeinen anerkenne, daß er würdige, wie diese ihren Privatinteressen Schweigen auferlegten, wo die höchsten Staatsinteressen es forderten, und er gerade darin seine Kraft finde, unbeirrt auf dem eingeschlagenen Wege fest zu beharren; daß er auch wohl wisse, wie dringend nöthig für die Industrie und die Handelsinteressen es sei, die Frage zu einer raschen Entscheidung zu bringen, und daß dieselbe, wie er hoffe, nur noch kurze Zeit werde auf sich warten lassen.

Die „Kreuzzeitung“ sagt: „Die Zollvereins-Regierungen, welche die Darmstädter Beschlüsse unterzeichnet haben, halten es für angemessen, der preuß. Erklärung vom 7. d. M. gegenüber eine Kollektivklärung auf dem Kongresse abzugeben. Bis jetzt haben zu diesem Zwecke die Bevollmächtigten dieser Regierungen hier vorläufige Besprechungen gehabt und werden in diesen Tagen eine entscheidende Berathung haben; dieselben zweifeln aber, ob eine solche Kollektivklärung zu Stande kommen und glauben, daß nur die Abgabe einer mehr oder weniger gleichlautenden Erklärung durch die einzelnen Regierungen zu ermöglichen sein wird.“

Wien, 26. Juni. Dem „Lloyd“ zufolge hat am 23. d. zu Ofen kurz vor Ankunft Sr. Maj. des Kaisers ein Staatsrath stattgefunden, welchem die Tags vorher dort eingetroffenen Minister Graf Buol-Schauenstein und Dr. Bach beizuwohnen. Am 24. stellte Graf Buol-Schauenstein Sr. Maj. dem Kaiser den kön. preussischen Bundestags-Gesandten Hr. v. Bismarck vor, worauf derselbe zur kais. Hofstafel eingeladen wurde. Dem Kaiser sind auf der Reise sehr viele Bittschriften, man sagt etwa 3000, überreicht worden. Die Mehrzahl derselben wurde gleich an Ort und Stelle erledigt, und ist die kais. Gnade sehr vielen Hilfsbedürftigen zu Theil geworden. — Die Nachrichten aus dem Ausland über die Erfolge des neuen Anlehens lauten sehr erfreulich, und haben englische Kapitalisten bereits auch schon Kaufanträge für österreichische Eisenbahn-Aktien gemacht.

Der bekannte Legitimist Vicomte Euard Walsh, welcher sich seit beiläufig drei Wochen in der Nähe des Grafen Chambord befindet, tritt nächster Tage die Reise nach Wiesbaden an. Der französische Herzog Decazes wird in einigen Tagen hier erwartet, um sich zu dem Grafen v. Chambord zu begeben. Derselbe ist bestimmt, die Stelle des abgefallenen legitimistischen Marquis v. Pastoret einzunehmen, welcher bekanntlich betraut war, die Privatangelegenheiten des Grafen v. Chambord in Frankreich, sowie die legitimistische Presse zu leiten. Die Resignation des Hr. v. Pastoret wurde von dem Grafen v. Chambord mit großer Kälte in Form eines Empfangscheines erwidert.

Besch' allgemeinen Beifall die im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart erschienenen „Erinnerungen eines österreichischen Veteranen (General v. Schön-hals) aus dem italienischen Kriege der Jahre 1848 und 1849“ finden, beweist der gewiß bemerkenswerthe Umstand, daß bereits eine zweite Auflage davon nöthig wurde, obgleich nur ein paar Wochen seit ihrer Ausgabe verstrichen sind. Freilich verbindet auch dieses in acht soldatisch männlicher und edel freimüthiger Sprache geschriebene Werk mit einer seltenen Klarheit der Darstellung eine reiche Fülle interessanter Aufschlüsse über jene merkwürdige Periode der neueren Geschichte und enthält ungemein viele herrliche Wahrheiten für Völker und Regierungen. Der seinem Kaiser in aufopfernder Treue ergebene Soldat ist nach beiden Seiten hin offen.

Italien.

Turin, 25. Juni. Nach dem (schon erwähnten) Gesetzentwurf, welchen die Regierung der Kammer vorgelegt hat, soll das Kapital der Bank von 8 auf 32 Mill. Fr. erhöht werden, zu welchem Zwecke Aktien für 24 Mill. ausgegeben werden. Der Berichterstatter der Kommission, Hr. Buffa, hat sich im Namen derselben für eine Kapitalerhöhung von nur 8 Millionen ausgesprochen. Die Diskussion darüber wird erst morgen beginnen.

Frankreich.

Paris, 28. Juni. Der gesetzgebende Körper hat in seiner gestrigen Sitzung alle drei Gesetzentwürfe, die Eisenbahn-Linien betreffend, sowie die übrigen Spezialkredite genehmigt. In der heutigen Sitzung kommt der Rest des Budgets für 1853 zur Berathung und damit werden die legislativen Arbeiten für dieses Jahr beendet sein. Je weniger der gesetzgebende Körper im Anfang seiner Sitzungen zu thun vorfand, weil es dem Staatsrath unmöglich war, während der kurzen Dauer seiner Existenz die Masse der ihm überwiesenen Arbeiten zu bewältigen und alle ihm überwiesenen Gesetzentwürfe, das Budget mit eingerechnet, rechtzeitig vorzubereiten, desto mehr wurde er am Schlusse in Anspruch genommen. Die Kommissionen haben eine wahrhaft erstaunenswerthe Thätigkeit entwickelt, und deren Bericht über die auf so kurze Zeit beschränkten Arbeiten liefern den Beweis, daß sie das Mögliche geleistet haben, da keinem

von ihnen der Vorwurf der Oberflächlichkeit gemacht werden kann. Die Budgetkommissionen namentlich haben aber auch noch zur Hebung des Ansehens der Versammlung wesentlich beigetragen; sie haben, so weit es an ihnen lag, sich bemüht, den Glauben an die Selbstständigkeit des gesetzgebenden Körpers im Publikum zu heben, das sich gewöhnt hatte, in dem aus lauter Regierungskandidaten bestehenden gesetzgebenden Körper Nichts als eine Versammlung fugsamer Jähren zu sehen. Entsprechen auch die nachfolgenden Abstimmungen ihren Anträgen öfters nicht, so fängt man doch an, über die legislative Versammlung eine andere Meinung zu gewinnen, und hält sie für fähig, eine strengere Kontrolle über gewisse Vorfchreitungen der vollziehenden Gewalt zu üben, wenn sie nicht mehr durch den Drang der Umstände in die Alternative hineingezwängt sein wird, entweder den öffentlichen Dienst zu stören und die Regierung in eine schwer zu lösende Verlegenheit zu setzen, oder die für zweckmäßig erkannten Modifikationen der Gesetzesvorschläge aufzugeben. Daß sie sich diesmal für das Letztere entschieden hat, wird von Manchen scharf getadelt, von den Meisten aber geradezu für eine Nothwendigkeit erklärt. Was übrigens die Dyposition betrifft, welche im Anfange der Budgetberatung auf 57 Stimmen angewachsen war, so ist sie schnell herabgeschmolzen. Gegen das Gesetz, die Ausweisung gewisser Klassen von Individuen aus Paris und Lyon betreffend, haben 19 Mitglieder gestimmt; gegen die Pensionsverabreichung an Angestellte der letzten Zivilliste stimmten nur deren 6, und die Mehrzahl der Kredite ist einstimmig bewilligt worden.

Aus der vorgeschriebenen Kammerung ist noch nachzutragen, daß Montalembert bei dem Kapitel: „Einkünfte und Verkauf von Domänen“ im Einnahmebudget eine Bemerkung wegen der Dekrete vom 22. Januar im Protokoll der Kammerung wie in dem der Kommissionsverhandlungen niedergelegt wissen wollte. Im letzteren heißt es mit Bezug auf einen Posten, der überschrieben ist: „Ertrag der den Gesetzen gemäß veräußerten Güter der ehemaligen Zivilisten“, daß die Kommission in Betracht der von den Regierungskommissionen abgegebenen Erklärungen und der von der Verwaltung gelieferten schriftlichen Aktenstücke zu der Behauptung berechtigt sei, daß die durch das Dekret vom 22. Jan. angeregte Frage sich in keiner direkten oder indirekten Form im Budget von 1853 findet und daß das Votum dieses Budgets keine Beteiligungen an dieser Maßregel enthält, die aus einer Zeit vor der Vereinigung des gesetzgebenden Körpers herrührt. Er nehme diese Erklärung zu Protokoll, fügte der Redner hinzu, und es sei ihm daran gelegen, daß auf unzweifelhafte Weise festgestellt bleibe, daß das Budget, das die Versammlung sich anschickte zu genehmigen, keine Summe enthalte, die mittelbar oder unmittelbar aus der Anwendung der Dekrete vom 22. Jan. über die Güter des Hauses Orleans herrührt. Er fühle sich glücklich, feststellen zu können, daß denselben in keiner Weise die Sanktion des gesetzgebenden Körpers erteilt ist. Das Land möge wissen, daß keiner seiner Abgeordneten veranlaßt worden sei, diese Dekrete durch das Budgetvotum gutzuheißen, so zu mehr, als das Land diese Dekrete einstimmig getadelt habe, eben so sehr im Interesse Desjenigen, der sie erlassen, als Derjenigen, die davon getroffen worden. Er für seinen Theil mache an dem dreifachen Interesse des Eigenthums, der Gerechtigkeit und eines achtungswürdigen Unglücks seinen feierlichen Vorbehalt in Betreff eines Fehlers, für den er keine Entschuldigung und keine Veranlassung kenne, und er sehe mit Bedauern, daß man sich bemühe, mit jedem Tage das Wiedergutmachen unmöglicher zu machen. Der Präsident Villault entgegnete hierauf, er könne die Diskussion sich über diesen Punkt nicht verbreiten lassen; die eben gehörten Worte würden darauf hinauslaufen, Dekrete in Frage zu stellen, die Gesetzeskraft hätten und geachtet werden müßten; in das Protokoll der Sitzung sei nur ein verfehlter Weg, um zu einer Art motivirten Tagesordnung zu gelangen, die weder beantragt noch verhandelt werden könnte. Gerade Das, bemerkte Montalembert noch, daß

nämlich die Versammlung kein Votum zu erlassen habe, habe er zu beurfunden gewünscht. Das betreffende Budgetkapitel wurde hierauf angenommen.

Die Regierung will den Verkauf der gedruckten Neben der Abgeordneten nicht zugeben, eben so wenig dürfen sie in öffentlichen Lokalen aufgelegt werden. Sie werden daher nur von Jenen gelesen werden, denen sie die Verfasser gratis zufenden. — Das Schloß Billeneuve l'Orang, welches kürzlich der Präsident gekauft hat, gehörte früher der Tochter Ludwigs XVI., der Herzogin von Angoulême, die es an den Vicomte de Cazès verkauft hat. — Der Prinz Murat hat in der Nähe von St. Cloud das Gut Busenval gekauft. — Der Verkauf der nicht konfiszirten Orleans'schen Güter hat bereits begonnen. Der Herzog von Montpensier hat die im Departement Seine und Marne gelegenen Waldungen von Mondigris und Chery an den Fürsten von Monaco für 2,097,500 Fr. verkauft. — Die Regierung hat bei mehreren Bildhauern Gruppen von antithetischen Thieren nach der Beschreibung von Cuvier bestellt, welche für den Jardin des plantes bestimmt sind. — Gleichzeitig haben mehrere Maler den Auftrag erhalten, Partraite von 24 Erzbischofen von Paris anzufertigen, die für das Museum in Versailles bestimmt sind. — Die Akademie der Wissenschaften wird in wenig Tagen ein korrespondirendes Mitglied für die zoologische Abtheilung an Stelle des zum wirklichen Mitglieds ernannten Hrn. Tiebmann zu wählen haben. Es ist auffallend, daß diesmal unter den vorgeschlagenen Kandidaten nur ein deutscher Gelehrter sich befindet, was sehr selten vorkommt. Hr. Temminck aus Leyden ist als erster Kandidat außer der Reihe aufgestellt. Die Anderen sind: Hr. Dana in Boston, Hr. DeKay in New-York, Hr. Eschricht in Kopenhagen, Holbrook in Charleston, Wilson in Lund, Van Beneden in Lyden, und Waterhouse in London.

Neueste Post.

* Die Berliner „Lith. Corr.“ sagt, die verbündeten süddeutschen Regierungen seien über die Fassung einer Kollektiv-Erklärung noch gar nicht in Beratung getreten. Man hege vielmehr die Absicht einer nochmaligen Zusammenkunft und wüßte in einer besondern Konferenz, erst nachdem man sich über die Stellung zu Oesterreich klar geworden, in neue bindende Verhältnisse zu treten.

Die halbamtliche „Hannov. Ztg.“ bemerkt, daß „im Allgemeinen überwiegende Gründe dafür sprechen, daß in der Zoll- und Handelsfrage eine Verständigung in irgend einer Weise erzielt werde“.

Die „Schl. Ztg.“ meldet aus Breslau vom 26.: In dem Gesundheitszustande des Kardinals und Fürstbischofs Melchior v. Diepenbrock, welcher seit einiger Zeit zur Stärkung seiner Gesundheit in Johannesberg weilt, ist eine bedeutende Verschlimmerung eingetreten. Eine gestern eingetroffene Nachricht stelle das Leiden des Kirchenfürsten als lebensgefährlich dar, und haben sich in Folge dessen der Leibarzt Dr. Pagal und Kanonikus Neukirch, welcher dem Fürstbischof a latere zugeordnet ist, unverweilt nach Johannesberg begeben.

Die Gesetzgebende Versammlung der Stadt Frankfurt hat jüngst den Beschluß gefaßt: „1) gegen den Senat das zweiseitige Vertrauen auszudrücken, daß er jede innere oder äußere Einmischung in unsere Verfassungsfrage zurückweisen werde, und 2) den Senat um schnelle Vornahme der zur enblichen Erledigung der Verfassungsfrage erforderlichen Schritte zu ersuchen.“ Gegen diesen Beschluß hat der sog. Reformverein bei dem Senate Protest eingelegt. So das „F. Z.“

Die bayrischen Blätter bringen weitläufige Berichte über die Reise des Königs und der Königin nach Regensburg, aus denen hervorgeht, daß beide Majestäten überall auf's freudigste begrüßt worden sind.

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich hat am 26. d., Nachmittags 1 Uhr, Pesth wieder verlassen, um die Reise in Un-

garn fortzusetzen. — Wir begegnen verschiedentlich dem (unverbürgten) Gerücht, als ob die österreichische Regierung sich mit der Idee trage, im Herzen der Monarchie irgendwo einen europäischen Messtap zu schaffen. — In Folge Vertrags vom 9. Juni hat die österr. Regierung die lombardisch-venetianische Eisenbahn um 7 Millionen Gulden angekauft. Die Eisenbahn-Dobligationen werden gegen verlosbare Aproz. Staatsobligationen umgetauscht.

Wie die Schw. Blätter berichten, tritt mit dem 1. Juli in der Schweiz der Extrapostdienst in Wirksamkeit, was allen Reisenden mit eigenen Wagen erwünscht sein wird. — Vorigen Sonntag feierte Zug das Fest der Erinnerung an den am 27. Juni 1352 abgeschlossenen Bund mit Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden und Glarus.

Der „Allg. Ztg.“ wird telegraphisch aus Athen, 20. Juni, gemeldet: Der Mönch Christophoros Papulakis hat sich auf die Höhen des Taygetos geflüchtet. Die Kammer debattirt über die Attributionen der hl. Synode.

+ Karlsruhe, 30. Juni. Die „Allg. Ztg.“ hat jüngst zu wiederholten Malen mit vieler Gründlichkeit den Mangel an genügendem Rechtsschutz des literarischen Eigenthums der größeren und bedeutenderen deutschen Blätter erörtert, hinweisend darauf, wie sie durch den Umstand, daß es den andern Blättern freisteht, die Mittheilungen sofort nachzudrucken, die jene oft ihrer besondern Stellung oder einem ungewöhnlichen Aufwande an Opfern pekuniärer und anderer Art verdanken, an Ansehen wie an materiellen Vortheilen schwere Einbuße erleiden. Die Sache ist nur zu wahr, und da der Uebelstand sich täglich fühlbarer macht, so scheint uns, daß die Gesetzgebung über kurz oder lang nicht umhin können wird, denselben um so mehr ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, als sie dieselbe in anderer, der Tagespresse eben nicht sehr erwünschter, auch die größten und besten Blätter treffenden Weise mehr und mehr zuwendet. Das Benigte jedoch, was man von andern Blättern verlangen kann, ist, daß sie, wenn sie nachdrucken, die Quellen anführen, aus denen sie geschöpft haben. Der bloße Sinn für das Schickliche bringt Dies schon mit sich, und kein honnettes Blatt verschließt sich der allgemeinen Uebung des Zitirens der Quellen. Dies gilt für s. g. amtliche wie für nichtamtliche Nachrichten. Tagtäglich bringen z. B. die österreichischen Blätter, wie der „Kloyd“, Auszüge aus den amtlichen Mittheilungen der „Wiener Zeitung“ mit dem Titel „Amtsblatt der Wiener Zeitung“; kein französisches Blatt bringt Nachrichten aus dem amtlichen „Moniteur“, ohne dieses Blatt als Quelle zu nennen, und kaum irgend eine ordentliche württembergische, bayrische oder hannover'sche Zeitung druckt die amtlichen Nachrichten ab, ohne zu sagen, daß es sie aus dem „Staatsanzeiger“, der „N. Münch. Zeitung“, der „Hannover'schen Zeitung“ entnommen hat. In Preußen besteht keine Zeitung, welche die amtlichen (sonderheit die Dienst-) Nachrichten erpilt; sie erscheinen dort im „Staatsanzeiger“, einem Blatt, welches, unserm „Regierungsblatt“ in Manchem ähnlich, kaum etwas Anderes enthält, als amtliche Kundmachungen aller Art, nebst teleg. Depeschen, Theateranzeigen, Markt Nachrichten u. s. w. Wie wir selbst immer sorgfältig zitiren, so nennen wir jedesmal ausdrücklich auch das „Regierungsblatt“, wo wir es zu Auszügen benötigen. Der Uebung gemäß, nehmen wir dagegen auch unsererseits das Recht in Anspruch, daß andere Blätter die „Karlsruher Zeitung“ in den Fällen zitiren, wo sie Originalnachrichten derselben, welcher Art sie sein mögen, nachdrucken. Wir haben Dieses in Nr. 150 nochmals besonders ausgesprochen, aber nicht mit dem erwünschten Erfolg. So sehen wir z. B., daß die heutige „Freiburger Zeitung“ unsere neuesten amtlichen Nachrichten abdruckt, ohne die Quelle zu nennen, was wir jedoch bei dem jetzigen Interimistatium in der Redaktion nicht zu hoch aufnehmen wollen. Wenn ein hiesiges Blatt Dasselbe thut, so haben wir Dies, unserer frühesten Bemerkung folgend, eben nur konstatiren wollen. Seine vermeintliche Rechtfertigung ist in einem solchen Tone gehalten, daß uns Gründe des Anstandes behindern, weiter darauf einzugehen. Solche Auslassungen richten sich öpnehin selbst.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

D.252. [21]. Karlsruhe. Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden.

Bekanntmachung.
Der unterzeichnete Verwaltungsrath der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt sieht sich veranlaßt, die Mitglieder, welche theilweise Einlagen in den Jahresgesellschaften 1853 bis 1842 gemacht, und solche noch nicht auf volle Einlagen ergänzt haben, auf die Bestimmungen der §§. 35 bis 41, 130 und 142 der Statuten aufmerksam zu machen, wornach ein Aufgeld bezahlt werden muß, wenn die Ergänzung der Theileinlagen, und zwar: in der IV. Klasse nicht vor dem 1. Januar 1853, „ „ „ „ „ „ „ „ 1855, „ „ „ „ „ „ „ „ 1863, „ „ „ „ „ „ „ „ 1873, erfolgt, und die Klassenrente bis dahin den Betrag von mindestens 8 fl. erreicht.
Nähere Auskunft hierüber kann dahier auf unserm Bureau und auswärts bei den betreffenden Geschäftsfreunden eingeholt werden.
Karlsruhe, den 21. Juni 1852.
Verwaltungsrath.

D.253. Karlsruhe. Anzeige.

Ich beehre mich hiermit die Anzeige zu machen, daß die am 1. Juli fälligen Zins-Coupons der Fürstlich von Fürstenthum'schen 4 1/2 % Anleihe, sowie der Gräfl. Leininger-Neudenaun'schen 4 % Anleihe Auftrags zufolge, wie bisher, an meiner Kasse eingelöst werden.
Karlsruhe, 30. Juni 1852.

D.208. [32]. Karlsruhe. Schwerspath

gemahlen oder in Stücken ist in größeren oder kleineren Partien billig zu kaufen.
Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

D.251. [21]. Karlsruhe. Kaufgesuch

lithographischer Steine und Pressen.
Es wird
1. eine lithographische (Raumann'sche) Kurbelpresse, die jedoch in bestem Zustande sein muß,
2. eine Anzahl schon gebrauchter lithographischer Steine verschiedenster Größe und erster Qualität, für Kreide- und Gravirmanier geeignet,
zu kaufen gesucht. Anerbietungen, unter Angabe der Steingrößen in badischem oder Pariser Maße und Bezeichnung der Preise, wollen verschlossen und mit der Chiffre H. J. K. versehen franko an die Expedition der Karlsruher Zeitung gerichtet werden.
D.211. [22]. Heidelberg.
Offene Lehrlingsstelle.
In einer Apotheke einer Kreisstadt Badens ist eine Stelle für einen Lehrling offen. Zu erfragen bei
Ch. Keller & Comp. in Heidelberg.
B.909. [85]. Mannheim.
Empfehlung.
Mit rohem und gebleichtem prima Palm- Del, Cocosnuß-Del und ächtem Lein-Del empfiehlt sich zu den billigsten Preisen
Thomas Eller in Mannheim.
D.230. [21]. Durlach. Eine
Farben-Reibmaschine,
worauf durch einen Hund von gewöhnlicher Größe in Einem Tag die Farbe für ca. 15 Arbeiter gerieben werden kann, steht billig zu verkaufen, und kann solche in Durlach, Bäderstraße Nr. 1, eingesehen werden.

D.99. [32]. Durlach. Gasthaus-Versteigerung.

Blumenwirth Steinmeh Wittwe hier läßt Montag, den 12. Juli, Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Rathhause ihr an der Langen Straße hier liegendes Gastwirthshaus zum Jähringer Hof — mit Realrecht — im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen.
Durlach, den 22. Juni 1852.
Bürgermeisteramt.
Wahrer.
vdt. Siegrist.

C.878. Durlach. Hausversteigerung.

Das der Frau des Kaufmanns Rudolf Zipperte, gebornen Luise Sachs, zu Durlach gehörende dreistöckige Wohnhaus Nr. 48 in der Hauptstraße zu Durlach, sammt aller Zugehör, neben Bierbrauer Kühndensch Wittwe und Sattler Neubold, neu von Stein erbaut nach neuem Geschmacke, worin eine Spezereihandlung betrieben wird, wird auf Gerichtsverfügung in dem hiesigen Rathhause am
Freitag, den 9. Juli 1852, Nachmittags 2 Uhr, in öffentlicher Versteigerung verkauft werden, wenn man mindestens den Schätzungspreis von 9000 fl. erlöset.
Durlach, den 5. Juni 1852.
Großh. bad. Notar des Distrikts Durlach:
Krait.

D.234. Wolfach. Liegenschafts-Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Bauern Konrad Breithaupt zu Einbach die nachverzeichneten Liegenschaften Donnerstags, den

5. August 1852, Nachmittags 4 Uhr, im Gemeindegeldhaus in Einbach zum ersten Mal öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erlöset ist.

Beschreibung der Liegenschaften:
a) ein einhöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dach, nebst Speicher, Bad- und Waschhaus und Hofstätte;
b) ungefähr 1/2 Weide Garten, 32 Sester Ackerfeld, 15 1/2 Sester Mattfeld, 108 Sester Neudenberg, und 2 Morgen 1 Viertel 1 Ruthe Eichwald — zusammen ein geschlossenes Ganzes bildend, der Schulerhof genannt, in der Gemarkung Einbach, im untern Neuenbach gelegen, angeflagen zu 3300 fl.
Wolfach, den 12. Juni 1852.
Der Vollstreckungsbeamte:
J. Schläpfer, Notar.

D.26. [33]. Nr. 1922. Bühl. (Heugrader-Versteigerung.)

Der diesjährige Heugraderwachs domänenaristischer Wiesen wird an nachbenannten Tagen öffentlich versteigert:
1) von 134 Morgen der Gemarkung Oberbruch am Freitag, den 2. Juli, früh 7 Uhr, im Kronenwirthshause;
2) von 24 Morgen der Gemarkung Hildmannsfeld am Samstag, den 3. Juli, früh 8 Uhr, in der Blume;
3) von 145 Morgen der Gemarkung Schwarzach am Dienstag, den 6. Juli, Vormittags 7 Uhr, auf dem Rathhause; endlich
4) von 73 Morgen der Gemarkungen Oberwasser und Greffern (Kibigensee) am Mittwoch, den 7. Juli, früh 8 Uhr, im Kronenwirthshause zu Oberwasser.
Die Wiesen sind in geeignete Loose eingetheilt und die Wiesenauflöser zur Auskunftsvertheilung über dieselben angewiesen.
Bühl, den 18. Juni 1852.
Großh. bad. Domänenverwaltung.

D.240. [31]. Nr. 1018. Bruchsal. (Bauarbeiten-Vergütung.) Zum Ausbau der Beamtenwohnungen am hiesigen Männerzuchtstift sind nachstehende Arbeiten nöthig, welche im Soumissionswege vergeben werden, nämlich:

- 1) Steinbauarbeit, im Vorausschlag von 1000 fl.
- 2) Schreinerarbeit " " " 190 fl.
- 3) Schlosserarbeit " " " 280 fl.
- 4) Blechmacherarbeit " " " 160 fl.
- 5) Glaserarbeit " " " 70 fl.
- 6) Anstreicherarbeit " " " 70 fl.
- 7) Tapezierarbeit " " " 10 fl.
- 8) Schieferdeckerarbeit " " " 240 fl.
- 9) Pfisterarbeit " " " 800 fl.

Die schriftlichen Angebote sind längstens bis zum 10. Juli d. J. bei unterzeichneter Stelle einzureichen, woselbst auch die Pläne und Bedingungen täglich eingesehen werden können.
Bruchsal, den 30. Juni 1852.
Großh. Bezirks-Vaunspedition.
V r e i s a c h e r.

D.206. [33]. Nr. 14712. St. Blasien. (Aufsorderung und Fahndung.) Der unten näher beschriebene Fahrknecht Augustin Gantert von Schönbach hat sich in der Nacht vom 21. auf den 22. l. M. von seinem Regiment heimlich entfernt. Derselbe wird aufgefordert, sich Angesichts dieses bei seinem Kommando oder dazwischen zu stellen und zu verantworten, ansonsten er wegen Desertion in eine Geldstrafe von 1200 fl. und zum Verlust des Staatsbürgerrechts verurtheilt wird.
St. Blasien, den 25. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
W e i s e n t.

Alter, 21 1/2 Jahre.
Größe, 5' 7 3/4".
Körperbau, schlank.
Gesichtsfarbe, bleich.
Augen, grau.
Haar, schwarz.
Nase, groß.

Derselbe trug bei seiner Entfernung eine Dienstmütze, Stiefel und Stiefel mit Sporen.
St. Blasien, den 25. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
W e i s e n t.

D.246. Nr. 24521. Emmendingen. (Aufsorderung.) Daniel Schöner von Heimbach, Soldat des vormaligen 2. Infanterieregiments, welcher sich ohne Erlaubnis von Haus entfernt hat, wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dazwischen zu stellen, widrigenfalls er des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, und vorbehaltlich der persönlichen Bestrafung in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt wird.
Emmendingen, den 25. Juni 1852.
Großh. bad. Oberamt.
F i n g a d o.

D.235. Nr. 10,607. Eberbach. (Fahndungszurücknahme.) Da Johann Georg Salzmann von R. Wimmerbach hier eingeliefert wurde, so nehmen wir unser Fahndungsausschreiben vom 17. d. Mts. zurück.
Eberbach, den 28. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. K r a f f t.

D.243. Nr. 20,400. Säckingen. (Fahndungszurücknahme.) Die unterm 21. d. Mts. gegen Jakob Metzger von Oberhof verhängte Fahndung wird, da derselbe sich gestellt, zurückgenommen.
Säckingen, den 28. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
F e i b e r.

D.242. [31]. Nr. 21,472. Lörrach. (Erkenntnis.) Da Nikaut Friedrich Ritter von Wollbach auf die öffentliche Aufforderung vom 6. Mai d. J., Nr. 15,473, sich nicht gestellt hat, so wird derselbe nunmehr in die gesetzliche Strafe von 800 fl. verurtheilt, seines Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und seine persönliche Bestrafung auf Betreten vorbehalten.
Lörrach, den 26. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
W i n t e r.

D.241. Nr. 13,290. Schwetzingen. (Straferkenntnis.) Nachdem sich Melchior Gieser Wittwe von Ostersheim auf die amtliche Aufforderung vom 6. v. Mts., Nr. 9714, nicht gestellt hat, wird dieselbe andurch unter Verfallung in die durch das Gesetz vom 5. Oktober 1820 bestimmte Vermögensstrafe verurtheilt.
Schwetzingen, den 28. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
D i l g e r.

D.187. [32]. Badlach. (Vorladung.) S. S. des Andreas Weber von hier gegen Andreas Ringwald von Hoffetten, forsdg., hier Arrestanlage betr.
Kläger erscheint heute und trägt vor:
Dem Beklagten habe ich am 20. Mai 1834 50 fl. geliehen, welche derselbe mit 4% zu verzinsen versprochen. Dies bescheinige ich durch die Urkunde von gleichem Datum. Im gleichen Jahr wanderte er ohne Staatsurlaubnis nach Amerika aus, ohne mich zu bezahlen.
Da derselbe kein liegendes Vermögen mehr im Inlande besitzt, wohl aber eine Forderung von 150 fl. bei Johann Ringwald in Hoffetten, so bitte ich, auf diese Beschlag zu legen und nach geschlossenen Verhandlungen zu erkennen, daß derselbe schuldig sei, in Frist von 8 Tagen bei Zwangsvermeidung 50 fl. nebst 4% Zins vom 20. Mai 1834 an mich zu bezahlen und habe die Kosten des Streits zu tragen.
II. d. U.
Andreas Weber.

Nr. 8115. V e s c h l u ß.
Nach Ansicht des §. 642, 644, Ziff. 1 d. V.D. wird auf das Guthaben des Beklagten bei Johann Ringwald in Hoffetten Beschlag gelegt und demselben aufgegeben, bis zu weiterer gerichtlicher Verfügung keine Zahlung zu leisten.
2) Tagfahrt zur Arreststreckfertigung wird anberaumt auf
Mittwoch, den 14. Juli d. J., früh 8 Uhr, wozu der Beklagte und Kläger vorgeladen werden, der Letztere mit der Auflage, den Arrest durch vollständige Bescheinigung seiner Ansprüche und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, widrigenfalls der Letztere wieder aufgehoben würde; der Erste mit der Auflage, seine Vernehmung auf die Arreststrecke abzugeben und etwaige Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorzutragen, bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils, auch einen im Gerichtsort wohnenden Gewalthaber zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse lediglich an die hiesige Gerichtsstelle angeschlagen würden.
Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.
Badlach, den 14. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
K l e i n.

D.119. [33]. Nr. 20,529. Lörrach. (Versäumnungserkenntnis.) In Sachen des Christof Merian Burkhardt in Badlach, Kl., gegen den flüchtigen Georg Friedrich Müller von Grenzach, Forderung betr., wird auf Anrufen, da sich der Beklagte auf die öffentlichen bescheinigten Vorladungen noch nicht vornehmen ließ, die Klage auf Darlehn-Bürgschaft gestützt, rechtlich begründet ist, nach R.R.S. 1892 ff., 2011, 2016, 2021, 2025, 870-873, §. 604, 609, 323 V.D. durch

Veräußerungserkenntnis
der thatsächliche Vortrag der Klage vom 2. Februar d. J. zugefanden, jede Schugrede veräußert erklärt und zu Recht erkannt:
Der Beklagte sei schuldig, an Kläger wegen Bürgschaft seines Vaters für W. Müller in Brombach 1/4 des von 3000 fl. Darlehen vom Dezember 1847 bis dahin 1851 verfallenen Zinses ad 600 fl. mit 150 fl. in 14 Tagen bei Zwangsvermeidung unter Verfallung in die Kosten zu bezahlen. R. R. S.
Vortheilendes wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege veröffentlicht.
Lörrach, den 17. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
K e r k e n m e i e r.

D.244. [31]. Nr. 7414. Neustadt. (Aufforderung.) Die Gebrüder Mathias und Michael Keller von Seyenhofen, welche schon mehr als 40 Jahre von Hause abwesend sind, und deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden aufgefordert, innerhalb Jahresfrist Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und ihr in 70 fl. bestehendes Vermögen den gesetzlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben wird.
Neustadt, den 25. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
S c h i n l e r.

D.82. [32]. Nr. 14,907. Bretten. (Erbteiladung.) Die Luise Wähler von Gondelsheim ist schon im Jahr 1820 nach Nordamerika ausgewandert, und seither keine Nachricht von ihr eingegangen, daher unbekannt, ob sie noch am Leben sich befindet. Sie wird daher aufgefordert, über ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort binnen Jahresfrist Anzeige hier zu erstatten, widrigenfalls sie für verschollen erklärt, und ihr Vermögen den erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung gegeben werden wird.
Bretten, den 18. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
F l a b.

D.36. [32]. Nr. 2908. Waldshut. (Erbvorladung.) Der ledige Fridolin Rude, Nagelergesell von Hochal, welcher vor 8 Jahren nach Frankreich und in die welsche Schweiz als Handwerksbursche sich auf Reisen begab und seither nichts mehr von sich hören ließ, ist zur Verlassenschaft seines im Jahr 1849 verstorbenen Vaters Johann Rude von Hochal im Betrage von 234 fl. 33 kr. berufen.
Derselbe wird daher innerhalb drei Monaten von heute an zu dieser Erbtheilung mit dem Bedenken vorgeladen, seine desfallsigen Erbsprüche innerhalb dieser Frist um so gewisser dahier geltend zu machen, als sonst im Unterlassungsfalle die Erbschaft lediglich denjenigen zugehört werden würde, denen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Waldshut, den 7. Juni 1852.
Großh. bad. Antezersforat.
B u i s s o n.

D.56. [22]. Nr. 26,389. Mosbach. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des verlebten Joseph Anton Würth von Stein haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 19. Juli d. J., Vorm. 9 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diese Masse machen will, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als auch wegen des Vorzugrechtes der Forderung anzutreten.
Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Vergleiches die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Mosbach, den 15. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
S c h a a f f.

D.112. [22]. Nr. 19,983. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Schreiners Wendelin Lang von Obergrombach haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 26. Juli d. J., früh 8 Uhr, anberaumt.
Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug hierauf die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Bruchsal, den 18. Juni 1852.
Großh. bad. Oberamt.
v. B e r g.

D.237. Nr. 29,745. Eitenheim. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaftsmasse des verst. Christian Nieder von Minschweiler ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 26. Juli 1852, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Eitenheim, den 19. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
S i m m e l s p a c h.

D.239. Nr. 29,746. Eitenheim. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Barbara Kuxerer von Eitenheim ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 26. Juli 1852, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Eitenheim, den 19. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
S i m m e l s p a c h.

C.973. [22]. Nr. 6919. Neustadt. (Schuldenliquidation.) Gegen Bäcker und Müller David Streit von Oberlentzsch haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Freitag, den 9. Juli d. J., früh 8 Uhr, angeordnet. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt werden ein Massepfleger und Gläubigerausschuß erwählt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Neustadt, den 12. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
T h i e r g ä r t n e r.

D.249. Nr. 10,023. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen der Gantwirth Karl Liebhaber Eheleute von hier ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 2. August 1852, Nachmittags 3 Uhr, anberaumt worden.
Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldebene geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt sollen zugleich ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht, und in Bezug auf eine Ernennung, sowie den etwaigen Borgvergleich die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Zugleich wird den im Ausland wohnenden Gläubigern aufgegeben, spätestens in der Tagfahrt einen hier wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller der Partthe selbst bestimmten Einbringungen namhaft zu machen, widrigenfalls solche mit der gleichen Wirkung, als wenn sie an die Partthe geschähen wären, nur an hiesiger Gerichtsstelle angeschlagen werden.
Karlsruhe, den 23. Juni 1852.
Großh. bad. Stadtamt.
R e i n h a r d.

D.248. Nr. 10,025. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen der Detonnom Knecht Lwe, Dorothea, geb. Peter, von hier, ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 2. August 1852, Vormittags 8 1/2 Uhr, anberaumt worden.
Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldebene geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt sollen zugleich ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht, und in Bezug auf eine Ernennung, sowie den etwaigen Borgvergleich die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Zugleich wird den im Ausland wohnenden Gläubigern aufgegeben, spätestens in der Tagfahrt einen hier wohnenden Gewalthaber für den Empfang der ergebenden Verfügungen namhaft zu machen, widrigenfalls solche mit der gleichen Wirkung, als wenn sie dem Gläubiger bekannt wären, nur an der hiesigen Gerichtsstelle angeschlagen werden.
Karlsruhe, den 23. Juni 1852.
Großh. bad. Stadtamt.
R e i n h a r d.

D.247. [31]. Nr. 13,478. Bonndorf. (Schuldenliquidation.) Joseph Meiser von Hiesgen will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.
Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf
Samstag, den 17. Juli, früh 8 Uhr, angeordnet, an welcher dessen Gläubiger ihre Forderungen anzumelden und richtig zu stellen haben, widrigenfalls man ihnen zu ihrer Befriedigung später nicht mehr verhelfen könnte.
Bonndorf, den 26. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
G a n t e r.

D.232. Nr. 25,056. Rastatt. (Ausschließ-erkenntnis.) Alle Gläubiger, welche in der Gant gegen Maurermeister Erasmus Dürr von Rastatt ihre Forderungen bisher nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.
Rastatt, den 16. Juni 1852.
Großh. bad. Oberamt.
B r u m m e r.

D.236. Nr. 14,172. Gernsbach. (Entmündigung.) Der ledige, volljährige Franz Anton Fritz von Forbach wird wegen Geisteschwäche entmündigt, und der dortige Bürger Anton Fritz für ihn als Vormund bestellt.
Gernsbach, den 26. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. T h e o b a l d.

D.49. [32]. Nr. 7408. Triberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Kirchner Christian Dold von Schönwald ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 19. Juli 1852, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Triberg, den 27. Mai 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
S e i d e n s p i n n e r.

C.868. [33]. Nr. 23,915. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Gegen das Vermögen des flüchtigen Badwirths Georg Wähler von Offenburg ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 12. Juli 1852, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Offenburg, den 11. Juni 1852.
Großh. bad. Oberamt. K. Wieland.

D.238. Nr. 13,019. Wolfach. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft der Schiffkassier Josep Maria Wittwe in Wolfach ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 30. Juli 1852, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Wolfach, den 23. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
B a s s e r m a n n.

D.237. Nr. 29,745. Eitenheim. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaftsmasse des verst. Christian Nieder von Minschweiler ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 26. Juli 1852, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Eitenheim, den 19. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
S i m m e l s p a c h.

D.239. Nr. 29,746. Eitenheim. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Barbara Kuxerer von Eitenheim ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 26. Juli 1852, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Eitenheim, den 19. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
S i m m e l s p a c h.

C.973. [22]. Nr. 6919. Neustadt. (Schuldenliquidation.) Gegen Bäcker und Müller David Streit von Oberlentzsch haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Freitag, den 9. Juli d. J., früh 8 Uhr, angeordnet. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt werden ein Massepfleger und Gläubigerausschuß erwählt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Neustadt, den 12. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
T h i e r g ä r t n e r.

D.249. Nr. 10,023. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen der Gantwirth Karl Liebhaber Eheleute von hier ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 2. August 1852, Nachmittags 3 Uhr, anberaumt worden.
Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldebene geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt sollen zugleich ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht, und in Bezug auf eine Ernennung, sowie den etwaigen Borgvergleich die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Zugleich wird den im Ausland wohnenden Gläubigern aufgegeben, spätestens in der Tagfahrt einen hier wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller der Partthe selbst bestimmten Einbringungen namhaft zu machen, widrigenfalls solche mit der gleichen Wirkung, als wenn sie an die Partthe geschähen wären, nur an hiesiger Gerichtsstelle angeschlagen werden.
Karlsruhe, den 23. Juni 1852.
Großh. bad. Stadtamt.
R e i n h a r d.

D.248. Nr. 10,025. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen der Detonnom Knecht Lwe, Dorothea, geb. Peter, von hier, ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 2. August 1852, Vormittags 8 1/2 Uhr, anberaumt worden.
Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldebene geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt sollen zugleich ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht, und in Bezug auf eine Ernennung, sowie den etwaigen Borgvergleich die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Zugleich wird den im Ausland wohnenden Gläubigern aufgegeben, spätestens in der Tagfahrt einen hier wohnenden Gewalthaber für den Empfang der ergebenden Verfügungen namhaft zu machen, widrigenfalls solche mit der gleichen Wirkung, als wenn sie dem Gläubiger bekannt wären, nur an der hiesigen Gerichtsstelle angeschlagen werden.
Karlsruhe, den 23. Juni 1852.
Großh. bad. Stadtamt.
R e i n h a r d.

D.247. [31]. Nr. 13,478. Bonndorf. (Schuldenliquidation.) Joseph Meiser von Hiesgen will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.
Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf
Samstag, den 17. Juli, früh 8 Uhr, angeordnet, an welcher dessen Gläubiger ihre Forderungen anzumelden und richtig zu stellen haben, widrigenfalls man ihnen zu ihrer Befriedigung später nicht mehr verhelfen könnte.
Bonndorf, den 26. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
G a n t e r.

D.232. Nr. 25,056. Rastatt. (Ausschließ-erkenntnis.) Alle Gläubiger, welche in der Gant gegen Maurermeister Erasmus Dürr von Rastatt ihre Forderungen bisher nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.
Rastatt, den 16. Juni 1852.
Großh. bad. Oberamt.
B r u m m e r.

D.236. Nr. 14,172. Gernsbach. (Entmündigung.) Der ledige, volljährige Franz Anton Fritz von Forbach wird wegen Geisteschwäche entmündigt, und der dortige Bürger Anton Fritz für ihn als Vormund bestellt.
Gernsbach, den 26. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. T h e o b a l d.

D.110. [33]. Nr. 20,054. Bruchsal. (Verbeistandung.) Dem Georg Marx Müller von Heidelstheim wird ein Beistand in der Person des Johann Jakob Durck, Georg Sohn von da, beigegeben, ohne dessen Mitwirkung er keine in dem R.R.S. 499 genannten Handlungen vornehmen darf.
Bruchsal, den 17. Juni 1852.
Großh. bad. Oberamt.
L e i b l e i n.